

Magold, Freudenstadt,

Nro. 86.

Dienstag,



Horb und Herrenberg.

1832.

30. Oktober.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold, Freudenstadt. Unter Beziehung auf die Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Febr. d. J. Reg. Bl. Nro. 9 und die frühere dort gedachte Bekanntmachung, die Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen und namentlich die Anlegung zweckmäßiger Misthauchgruben und die Belohnung und Belobung derjenigen Ortsvorsteher, welche sich hierin durch besondere Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet haben, betreffend, werden sämtliche Ortsvorsteher in Folge höherer Verordnung hiemit angewiesen, die dißfällige für den oberamtslichen am Schlusse jeden Kalenderjahrs an die Königl. Kreis-Regierung zu erstattenden Bericht erforderlichen Notigen bis auf weitere Anordnung, jährlich, und heuer erstmals, auf den 15ten December unfehlbar in einer tabellarischen Uebersicht einzusenden, welche folgende Rubriken zu enthalten hat:

Namen der Gemeinde, Namen des Ortsvorstehers, Zahl der Stallungen, Zustand am Beginn des Jahrs, Zahl der im Laufe

des Jahrs gemachten neuen Einrichtungen zum Sammeln der Misthauch und andern Unraths, mit der Unterabtheilung: musterhaft angelegter FaulenGruben oder geringerer Vorrichtungen an steinernen oder hölzernen Trögen oder bedeckter Sammelbehälter in und außerhalb der Ställe. Sonstige Anstalten und Anordnungen zur Beförderung der Reinlichkeit sowohl in Straßen und Hofraithen als bei Gebäuden und andern Anlagen zum Nutzen und zur Verschönerung der Ortschaften, Bemerkungen.

Man gewärtigt sich zu den Ortsvorstehern der dißfälligen Oberamtsbezirke, daß auch sie, gleich wie dieses von andern in verschiedenen Gegenden des Königreichs bereits geschehen, sich emsig bestreben werden, das ihrige zur Beförderung der Reinlichkeit in ihren Ortschaften und zur Emporbringung der Landwirthschaft durch bessere Benützung der Düngmittel beizutragen, so wie, daß sie die vorstehende Notigen mit aller Genauigkeit und Deutlichkeit geben werden, um die Zurücksendung derselben zur Ergänzung zu vermeiden.

Den 27. Okt. 1832.

R. Oberämter.

Nagold, Freudenstadt. Man ist veranlaßt den Ortsvorstehern die nachstehende, wegen polizeilicher Beaufsichtigung der vom Ausland kommenden Reisenden oder der einwandernden HandwerksGehälfen, erlassene Verordnungen, in das Gedächtniß zu rufen. u. z. vom 2. Mai 1811, (Reg. Bl. Seite 213) — vom 3. August 1823, (Reg. Bl. S. 584) — vom 15. Okt. 1825, (Reg. Bl. S. 763) — vom 25. Apr. 1827, (Reg. Bl. S. 133) — vom 21. Jul. 1831, (Reg. Bl. S. 291) — vom 25. Aug. 1831, (Reg. Bl. S. 410) — und 19. Sept. 1831, (Reg. Bl. S. 453.) —

Den 26. Okt. 1832.

K. Oberämter.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des verstorbenen Jak. Friedrich Stuft, gewesenen Tuchmachers in Freudenstadt werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugsrechte dafür am

Montag den 19. Nov.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Bergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einer schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die Gerichts-Akten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche

sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Diesem vorgängig wird am

Montag den 5. Nov.

Vormittags 9 Uhr

in der Behausung des verstorbenen Ganntmanns

6 Pfund Wollen

6 Str. Heu

24 Stüd blaues Tuch

25 Pfund Wollen Garn

4 Pfund Eintrags Garn

1 Tuchmacher-Handwerkszeug und an eben demselben Tag

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus

die Hälfte an einer Behausung im RathhausViertel 5. Zeil,

2 1/2 Bttl. Gartenfeld gegen dem Kehl- stetter Hardt,

2 Bttl. Gartenfeld im Deckel,

2 Bttl. — in äußern Bärenwiesle,

Die Hälfte an 1/2 Bttl. 3/4 Rth. 50' vom Wald und

1 Rahmenplatz auf dem Wald samt Tuchrahme

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 18. Okt. 1832.

K. Oberamtsgericht,
Weinland.

Schloß Schwandorf. Oberamts Nagold. [Jagd- und Fischwasser-Verpachtung.] Die unterzeichnete Stelle wird zu Unterthalheim

am 7. Nov. l. J.

Vormittags 9 Uhr

die der Freiherrlich von Kessler'schen Gutsherrschaft allda und zu Oberthal-

heim zustehende Jagd mit dem Fischwasser im öffentlichen Aufstreich wieder auf 3 Jahre, und zwar die Jagd zu 2 Distrikten, nemlich die zu Oberthalheim besonders, und die zu Unterthalheim besonders, verpachten.

Allenfallige Liebhaber werden daher höchst hiezu eingeladen.
Den 27. Okt. 1852.
Freiherrl. v. Kechler'sches Rentamt,
Maier.

Außeramtliche Gegenstände.

Mindersbach, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei Unterzeichnetem liegen gegen gesetzliche Versicherung 60 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.
Den 27. Okt. 1852.

D ü r r.

Freudenstadt. [Hausverkauf.] Der Unterzeichnete setzt sein in der Stadt bestehendes Haus, das ihm durch anderwärtigen Ankauf entbehrlich wird, hiemit zum öffentlichen Verkauf aus. Das Haus steht in der Nähe der Kirche, ist zweistöckig, 55' lang und 40' breit, hinter demselben befindet sich ein Baum- und Wurzgarten, und bietet, da es mit einer besonderen Wasserleitung berechtigt ist, zu jedem Betrieb, insbesondere einer Gerberei oder Färberei alle Vortheile und Bequemlichkeit dar.

Zum Verkauf selbst ist der 4. Nov. bestimmt, unter welcher Zeit mit ihm vorläufig unterhandelt werden kann.
Den 27. Okt. 1852.
Christoph Friedrich Stöffler.

Nagold. [An die K. Hochlöbliche Kameralämter.] Ich mache die ergebenste Anzeige, daß stets vorräthig lithographirt zu haben sind:

Bauüberschlag Formular-Papier	das Buch	zu 24 fr.
AusstandsVerzeichnisse	das Buch	zu 24 fr.
Kassentagbücher	— —	zu 24 fr.
Hauptbuchtabellen	— —	zu 32 fr.
Fruchtrechnungen	— —	zu 32 fr.

J. W. Wischer,
Buch- und Steindruckerei-Inhaber.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,
den 27. Okt. 1852.

Dinkel 1 Echl.	6 fl. 24 fr.	6 fl. 12 fr.	6 fl. — fr.
Verkauft wurden:	—	30 Scheffel.	—
Haber —	5 fl. 24 fr.	5 fl. 12 fr.	5 fl. — fr.
Verkauft wurden:	—	8 Scheffel.	—
Gersten —	10 fl. 48 fr.	10 fl. 40 fr.	10 fl. 30 fr.
Verkauft wurden:	—	3 Scheffel.	—

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	6 fr.
Hammelfleisch 1 —	6 fr.
Schweinefleisch mit Speck	9 fr.
— ohne —	8 fr.
Kalbfleisch 1 Pfund	6 fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 8 Pfund	24 fr.
1 Kreuzerweck schwer	7 Loth.

In Al t e n s t a i g,
den 24. Okt. 1852.

Dinkel 1 Echl.	6 fl. 40 fr.	6 fl. 30 fr.	6 fl. 24 fr.
Haber 1 —	5 fl. 24 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Kernen 1 Eri.	1 fl. 43 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Roggen —	1 fl. 23 fr.	1 fl. 24 fr.	— fl. — fr.
Gersten —	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.

Charlotte Corday, Marats Mörderin.

(Scene aus der Schreckensperiode der französischen Revolution.)

(Schluß.)

Indessen blieb der Vertheidiger entschlossen, seine Pflicht zu erfüllen, und nichts zu sagen, was sein Gewissen oder die Angeklagte mißbilligen könnte. Plötzlich ergriff



ihn der Gedanke, sich nur einer einzigen Bemerkung zu bedienen, die in einer Volksversammlung und vor Gesetzgebern wohl den Grund zu einer vollkommenen Vertheidigung hätte abgeben können. „Die Angeklagte,“ sagte er: „bekennt ihre fürchterliche That mit kaltem Blute, und daß ihr Vorsatz schon längst gefaßt und überlegt war; bekennt mit kaltem Blute die abscheulichen Umstände; kurz, sie bekennt alles, findet ihren Ruhm in allem, und sucht sich über nichts zu entschuldigen. Hierin liegt ihre ganze Rechtfertigung. Diese so unerschütterliche Ruhe bei einem so jungen Mädchen, diese erhabene Entfagung ihrer selbst, gleichsam im Angesicht des Todes, sind nicht natürlich, sondern entspringen aus dem politischen Fanatismus, der ihr den Dold in die Hände gab. An Euch ist es, diese Bemerkung auf der Waage der Gerechtigkeit zu wiegen!“ — Bei diesen Worten glänzte Zufriedenheit auf Charlottens Gesicht; die Geschworenen sammelten ihre Stimmen; natürlich war Tod das einstimmige Urtheil. Der Präsident sprach das Todesurtheil aus, samt der Konfiskation ihres Vermögens. Darauf fragte er sie: ob sie etwas gegen die Anwendung des Gesetzes einzuwenden habe? Statt aber Antwort ließ sie durch die Wache sich zu ihrem Vertheidiger führen und sagte zu demselben mit vieler Anmuth und Grazie: „Mein Herr, ich danke Ihnen für den Muth, womit Sie mich auf eine Art vertheidigt haben, die Ihrer und meiner würdig war. Diese Herren (indem sie sich gegen die Richter wendete) haben mein Vermögen konfiszirt — aber ich will Ihnen ein größeres Merkmal meiner Dankbarkeit geben; ich bitte Sie, für mich zu bezahlen, was ich im Gefängniß schuldig geworden bin und ich zähle auf Ihre Großmuth. — Nicht mehr als 36 Livres in Assignaten betragen diese Schulden, welche der edle Vertheidiger, am folgenden Morgen sofort bezahlte. In einen rothen Mantel gehüllt, ward sie nun auf das Blutgerüst geführt; mit lächelnder Miene ging sie durch das Volk, für das sie starb und von dem sie verwünscht wurde.

Diese ruhige Fassung behielt sie bis zum letzten Augenblicke. Aus der Volksmenge, die das Schaffot umgab, rief eine Stimme in höchster Bewunderung solchen Muthes: „Seht, sie ist größer als Brutus!“ Es war ein Deputirter der Stadt Mainz, Namens Adam Lux; um ihr ins Grab zu folgen, schrieb er an das Tribunal, und verlangte zu sterben, wie Charlotte Corday, deren Hinrichtung durch die Guillotine am 17. Julius 1793 Statt hatte.

Andächtiges Gebet.

In der Kirche zu H . . . saß eine alte Frau und betete sehr andächtig halblaut aus dem Gesangbuche. Einem Nachbar von ihr, fielen einige Worte ihres Gebets sonderbar auf, und er hörte deswegen aufmerksam zu, was sie sprach. Hier vernahm er nun unter andächtigen Seufzern die Worte: „Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen thun kund und fügen hiemit zu wissen;“ und mit verzücktem, gen Himmel gerichtetem Blicke fuhr sie fort: „Nachdem unser Departement der geistlichen Angelegenheiten dem hiesigen Buchhändler August Nylus den Verlag des neuen Gesangbuchs für die Kur- und Neumarkt unter der Bedingung zugestanden hat.“ Hier hielt sie wieder inne, seufzte tief und las nun das Privilegium bis zu den Worten: „Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl von Münchhausen.“ Als sie das Buch zugeschlagen hatte, sprach der Horcher zu ihr: „Aber, liebe Frau! wie kommt sie dazu, ein Privilegium für ein Gebet zu halten?“ — „Ich hab's nicht bemerkt,“ versetzte die Beterin; „ich dachte nur an meinen verstorbenen Mann, der mir heute Morgen schon das Leben recht sauer gemacht hat. Kann ich dafür? — Warum druckt man solch Zeug in ein Gesangbuch.“